



Geltendes Erbschaftsteuerrecht hemmt den Solarausbau auf der Freifläche

Für Landwirte besteht nach geltendem Recht eine **erbschaftsteuerliche Benachteiligung**, wenn sie ihre Flächen **für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen** verpachten. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird bei Schenkung und Erbschaft grundsätzlich privilegiert besteuert (hinsichtlich der Bestimmung des Vermögenswertes und einer sachlichen Steuerbefreiung). Soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche jedoch Solarstrom erzeugt werden und wird zu diesem Zweck ein Flächennutzungsvertrag abgeschlossen, ist diese Fläche **nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen, sondern dem Grundvermögen** und unterliegt zudem fortan der höheren Grundsteuer B – unabhängig davon, ob die Solaranlage bereits in Betrieb genommen wurde oder dies erst in Planung ist.

Diese erbschaftsteuerliche Benachteiligung von PV-Freiflächen wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass die Flächen nicht mehr dauerhaft im engeren Sinne dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen - auch wenn dies nach Ablauf des Flächennutzungsvertrags ggf. wieder der Fall sein sollte. Damit entfallen **erbschaftsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Erleichterungen** (Befreiungs- und Verschonungsregeln), was den **wirtschaftlichen Anreiz zur Verpachtung solcher Flächen stark reduziert**. Die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Hofübertragung können die Pachteinahmen übertreffen und somit den Hoferben eine hohe finanzielle Last aufbürden. In der Praxis bedeutet dies, dass **Landwirte häufig zögern**, Nutzungsverträge für PV-Freiflächenanlagen abzuschließen.

Dies **bremst Solarprojekte aus oder verhindert sie sogar**.

Eine **Sonderregelung** existiert für Flächen, die sowohl für PV genutzt als auch intensiv landwirtschaftlich betrieben werden (sog. **Agri-PV**). Sie werden bereits heute **vollständig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet**, behalten somit die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen und verbleiben zudem in der **günstigeren Grundsteuer A**, die im Übrigen auch für Onshore-Windflächen gilt.

ENGIE setzt sich für eine Änderung des Steuerrechts ein:

- Alle **PV-Freiflächen** sind beim Erbrecht **analog der Agri-PV zu begünstigen** und somit **dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zuzuordnen**, damit die drohende Erbschaftsteuerlast den Solarausbau nicht weiter hemmt.
- Wesentliche Energieverbände (BDEW, BSW und BNE) haben gleichlautende Forderungen.

Die Bundesregierung hat diese Forderung im Rahmen des Solarpaketes 1 bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Neuregelung könnte nun entweder im Rahmen des **Bürokratieentlastungsgesetzes** oder des **Jahressteuergesetzes** erfolgen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützen könnten.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gern an uns.

Ihre Ansprechpartnerin:

